

**Anlage 2****Gebäudespezifische Regelungen  
für die begehbaren Pflanzenanzuchtkammern im IFZ-Biotechnikum**

In Ergänzung der „Nutzungsordnung für das Interdisziplinäre Zentrum für biowissenschaftliche Grundlagen der Umweltsicherung“ (IFZ) der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 27. Oktober 2004 hat der Zentrumsrat des IFZ nach § 8 Absatz 2 Nr. 2 der „Satzung für das Interdisziplinäre Forschungszentrum für biowissenschaftliche Grundlagen der Umweltsicherung“ (IFZ-Satzung) für die begehbaren Pflanzenanzuchtkammern die folgenden besonderen gebäudespezifischen Bestimmungen beschlossen:

**1 Zielsetzung der Einrichtung**

- 1.1 Die begehbaren Pflanzenanzuchtkammern dienen auf unbestimmte Zeit zur Anzucht von Pflanzen und ermöglichen es, mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) zu arbeiten.

**2 Leitung der begehbaren Pflanzenanzuchtkammern**

- 2.1 Über die begehbaren Pflanzenanzuchtkammern einschließlich des Vorbereitungsraums H023 übt deren Leiter das Hausrecht im Auftrag des Sprechers des IFZ aus ([Leiter.IFZ-Forschungshalle@ifz.uni-giessen.de](mailto:Leiter.IFZ-Forschungshalle@ifz.uni-giessen.de)). Um die Ordnung in den begehbaren Pflanzenanzuchtkammern und in Raum H023 zu wahren, ist der Leiter berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch einen im Einzelnen von ihm zu bestimmenden Mitarbeiter vertreten zu lassen. Nummer 2.3 der Nutzungsordnung gilt sinngemäß für den Leiter der begehbaren Pflanzenanzuchtkammern sowie die von ihm bestimmten Vertreter.
- 2.2 Für die begehbaren Pflanzenanzuchtkammern als gentechnische Anlage ist der nach Gentechnikrecht bestellte Projektleiter verantwortlich. Er ist bei allen die begehbaren Pflanzenanzuchtkammern betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Für die Durchführung gentechnischer Arbeiten gilt verbindlich die Betriebsanweisung Gentechnik (Anlage ...). Entscheidungen zu gentechnischen Arbeiten sind nur gemeinsam mit dem für die die begehbaren Pflanzenanzuchtkammern und dem für die jeweilige gentechnische Arbeit zuständigen Projektleiter zu treffen.

**3 Allgemeine Nutzungsregelungen**

- 3.1 Die im Biotechnikum befindlichen begehbaren Pflanzenanzuchtkammern sind IFZ-Mitgliedsinstituten zugeordnet.
- 3.2 Der vorgesehene Zeitrahmen für die Nutzung pro Nutzergruppe wird auf ein Jahr beschränkt. Nach jedem Jahresablauf wird nach eingegangenem Antrag erneut über die Vergabe entschieden.
- 3.3 Für Kosten zur Behebung von Schäden an der Einrichtung, anfallende Wartungs- und sonstige Kosten werden die Nutzer anteilmäßig belastet. Die Leuchtmittelkosten werden auf die von den Nutzern beanspruchte Hauptnutzungsfläche in den begehbaren Pflanzenanzuchtkammern umgelegt.
- 3.4 Für die Durchführung des Forschungsvorhabens und die Einhaltung der Nutzungsordnung innerhalb der begehbaren Pflanzenanzuchtkammern zeichnet der Leiter des jeweiligen Projektes verantwortlich.
- 3.5 Eigentum der Nutzer ist zu markieren.
- 3.6 Der Zutritt zu den begehbaren Pflanzenanzuchtkammern ist nur unterwiesenen Personen erlaubt.
- 3.7 Die begehbaren Pflanzenanzuchtkammern müssen entsprechend der Gebäude-Eigenschaften, der gentechnischen Nutzung und etwaiger Pflanzenschutzmaßnahmen mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt genutzt werden.
- 3.8 Die Grundreinigung der begehbaren Pflanzenanzuchtkammern erfolgt durch den Reinigungsdienst der Universität.

IFZ Nutzungsordnung, Anlage 2	30.01.2007	<b>2.31.08 Nr. 2</b>	S. 2
-------------------------------	------------	----------------------	------

#### **4 Schlüsselverwaltung**

- 4.1 Die Schlüsselverwaltung obliegt – abweichend von Punkt 5.5 der Nutzungsordnung – dem Leiter der begehbaren Pflanzenanzuchtkammern.
- 4.2 Die Nummern 5.4, 5.6 und 5.7 der Nutzungsordnung gelten sinngemäß für die Schlüsselverwaltung.

#### **5 In-Kraft-Treten**

Die ergänzenden Bestimmungen für die begehbaren Pflanzenanzuchtkammern treten nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Universität Giessen in Kraft.

Gießen, 10. Mai 2006

Für den Zentrumsrat:

Prof. Dr. Karl-Heinz Kogel  
IFZ-Sprecher